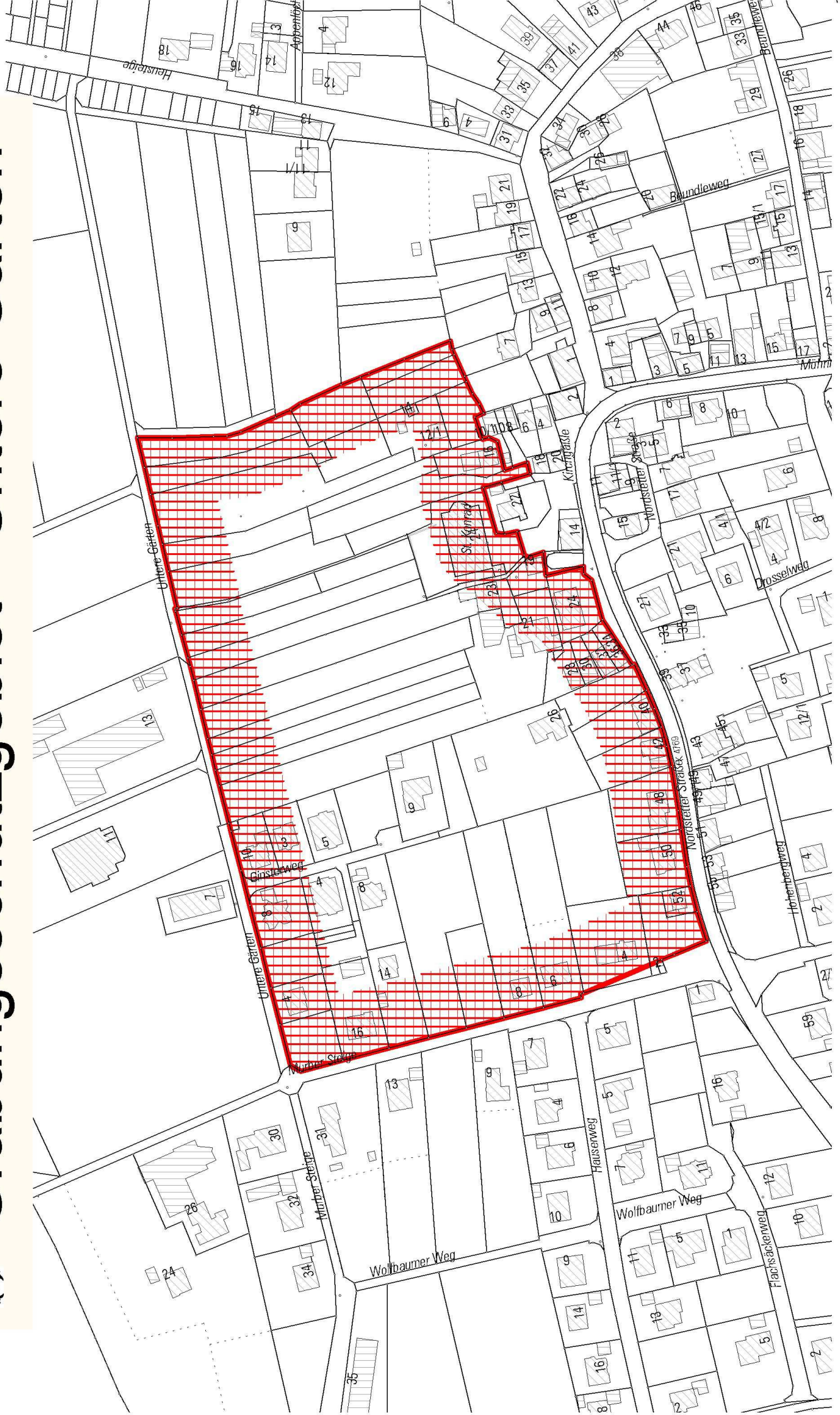




Grabungsschutzgebiet "Untere Gärten"



Stadt Horb a.N.
Gemarkung Ahldorf

Kartengrundlage der Alk-Daten:
 Landesvermessungsamt Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt
 Bau- und Umweltschutzamt
 Stand November 2004

Verordnung

des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Denkmalschutzbehörde über das Grabungsschutzgebiet "Untere Gärten" in Horb a.N., Stadtteil Ahldorf, Lkr. Freudenstadt vom 01. März 1982

Aufgrund von § 22 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 beschriebene Gebiet wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Es birgt begründeter Vermutung nach Reste eines alemannischen Reihengräberfeldes und somit Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung. Die Erklärung zum Grabungsschutzgebiet dient deren Schutz.

§ 2

Schutzgebiet

1. Das Grabungsschutzgebiet liegt im Gewann "Untere Gärten" der Gemeinde Horb a.N., Gemarkung Ahldorf, Landkreis Freudenstadt, und umfasst die Grundstücke:

Flst.Nr. 105/1, 105/2, 107, 109, 110, 110/1 "(Geb. 14 Kirchgäßle), 100/1 (Geb. 12 Kirchgäßle), 115 (Geb. 16 Kirchgäßle), 100, 99, 97, 94, 96, 101, 103, 104, F. W. 98, 92, 93, 90, 89, 91 (Geb. 24 Kirchgäßle), 86 (Geb. 19 Kirchgäßle), 87 (Geb. 24 Nordstetter Straße), 77 (Geb. 21 Kirchgäßle), 85 (Geb. 23 Kirchgäßle), 65/2 (Geb. 28 Nordstetter Straße), 65/1 (Geb. 30 Nordstetter Straße), 65 (Geb. 32 Nordstetter Straße), 64/1 (Geb. 34 Nordstetter Straße), 64 (Geb. 36 Nordstetter Straße), 63 (Geb. 38 Nordstetter Straße), 62 (Geb. 40 Nordstetter Straße), 61 (Geb. 42 Nordstetter Straße), 61/1, 66 (Geb. 26 Nordstetter Straße), 67, 70 (Geb. 18 Nordstetter Straße), 71, 72/1, 78/1 78/2, 78/3, 84, 88, 1847/2 (Geb. 4 Mürber Steige), 58 (Geb. 52 Nordstetter Straße), 59 (Geb. 50 Nordstetter Straße), 60 (Geb. 48 Nordstetter Straße), 1847/1 (Geb. 6 Mürber Steige), 1847 (Geb. 8 Mürber Steige), 1846, 1845, 1844, 1844/1 (Geb. 16 Mürber Steige), 1843.

2. Es wird wie folgt begrenzt:

Westgrenze: Mürber Steige (ausschließlich) ab der Nordgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 1843 bis zur Südgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 1847/2.

Südgrenze: Südgrenzen der Grundstücke Flst.Nr. 1847/2, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 63/1, 64, 64/1, 87 entlang der Nordstetter Straße. Weiter entlang der Ostgrenze des Flst.Nr. 87, entlang der Südgrenze des Grundstücks Nr. 86 bis zum Grenzstein, der etwa in der Mitte der östl. bzw. nordöstl. Grenze dieses Flst. liegt; von hier in einer geraden Linie über den Weg Flst.Nr. 88 bis zum südlichen Grenzstein des Flst.Nr. 91, danach entlang der Südgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 91, entlang der westlichen und südlichen und der östlichen Grenze des Flst.Nr. 97 bis zur südlichen Grenze von Flst.Nr. 115, entlang der südlichen Grenzen von Flst.Nr. 115, 100/1, 110 und 109.

Ostgrenze: Ostgrenzender Grundstücke Flst.Nr. 109, 107 und 105/2 von der Südgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 109 bis zur Nordgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 105/2.

Nordgrenze: Weg Flst.Nr. 1828/1 (ausschließlich) ab der Ostgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 105/2 bis zur Westgrenze des Flst.Nr. 1843.

3. Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes sind in einem Lage-plan im Maßstab 1:2500 rot eingetragen, der beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schloßplatz 1-3, 7500 Karlsruhe 1, aufbewahrt wird. Ausfertigungen befinden sich beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg -Außenstelle Karlsruhe- Karlstraße 47, 7500 Karlsruhe, beim Landratsamt Freudenstadt -untere Denkmal-schutzbehörde-, 7290 Freudenstadt und beim Bürgermeisteramt, 7240 Horb a.N. Der Lageplan kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3 **Genehmigungsvorbehalt**

1. Veränderungen im Grabungsschutzgebiet und Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zu Tage gefördert oder gefährdet werden können, dürfen nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes vorgenommen werden. Diese Genehmigung ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Untere Gärten" stets zu erteilen, kann jedoch mit der Bedingung erteilt werden, dass Erdarbeiten rechtzeitig angezeigt werden und dem Landesdenkmalamt ausreichend Zeit für eine Grabung eingeräumt wird.
2. Der Genehmigung bedürfen insbesondere:
 1. Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen;
 2. die Anlage von Straßen, Wegen oder Plätzen;
 3. das Verlegen von unterirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
 4. die Errichtung oder Änderung von Mauern oder anderen Einfriedungen;
 5. die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen und Aufschüttungen.
3. Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Rigolen oder den Einsatz neuartiger Geräte, die tiefer als die bisher verwendeten unter die Erdoberfläche dringen.
4. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderungen die im Grabungsschutzgebiet vermuteten Kulturdenkmale nicht gefährden. Die Genehmigung kann mit Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden. Das Landesdenkmalamt hat vor seiner Entscheidung die Gemeinde zu hören.
5. Die Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigenpflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
6. Sind Arbeiten nach den Absätzen 1 und 2 nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig, tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamtes an die Stelle seiner Genehmigung.

§ 4 **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg die in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 1 Buchst. a) des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM belegt werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 01. März 1982
gez. Dr. Trudpert Müller
Beglaubigt
Kochendörfer, Regierungsamtmann